



## **Amtsgericht Duisburg**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 09.02.2026, 09:30 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Hamborn, Blatt 1385,**

**BV lfd. Nr. 9**

Gemarkung Hamborn, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Barbarastraße 68, 72; Schroerstraße 2; Ursula-Wölfel-Straße

Gemarkung Hamborn, Flur 22, Flurstück 801, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Barbarastraße 68, 72, Schroerstraße 2, Ursula-Wölfel-Str., Größe: 16115 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Brachliegendes, mit Anlagen eines ehemaligen Krankenhausgebäudes bebautes Grundstück in 47167 Duisburg-Neumühl, Barbarastr. 68, 72, Schroerstr. 2, Ursula-Wölfel-Straße

Bei dem Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein brachliegendes, überwiegend unbebautes Grundstück im Ortsteil Neumühl des Stadtbezirks Hamborn zwischen der Schroerstraße und der Gartenstraße.

Im nordwestlichen Teil des Grundstücks befinden sich III bzw. I-geschossige bauliche Anlagen eines ehemaligen Krankenhausgebäudes (u. a. Schwesternheim) des unmittelbar angrenzenden leerstehenden St. Barbara-Hospitals.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.840.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.